

Entsorgung von Elektroaltgeräten

Ausgediente Elektrogeräte, wie Handy, Laptop, Digicam oder auch Waschmaschinen, Mikrowellen oder E-Herde enthalten viele wertvolle Rohstoffe, die durchaus wiederverwertbar sind.

Bitte beachten Sie, dass in Österreich jährlich rund 150.000 Tonnen Elektroaltgeräte in Umlauf gebracht werden. Nur circa die Hälfte davon wird über die Altstoffsammelzentren einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Kleinelektroaltgeräte enthalten wertvolle Rohstoffe und gefährliche Inhaltsstoffe, daher ersuchen wir Sie dringend auch diese zum Altstoff- oder Wertstoffsammelzentrum zu bringen.

Sämtliche Elektroaltgeräte können kostenlos beim ASZ abgegeben werden!

Elektro-Großgeräte

Das sind Geräte deren längste Kante **länger als 50 cm ist**.

z.B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Bügelmaschinen, Geschirrspüler, Heizgeräte, Elektrorollstühle, E-Gitarren usw.

Elektro-Kleingeräte

Das sind Geräte deren längste Kante **weniger als 50 cm misst**.

z.B. Föhne, Bügeleisen, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Wecker, Rasierapparate, elekt. Zahnbürsten, Blutdruckmessgeräte, Radios, Entsafter, Handys, Fotoapparate, PC - Zubehör, wie zum Beispiel Tastatur, Lautsprecher, USB Sticks, usw.

Bildschirmgeräte

z.B. Fernseher, Computerbildschirme, Monitore von Überwachungssystemen, Flachbildschirme, Laptops, usw.

Kühl- und Gefriergeräte

Kühlschränke, Gefriertruhen und Klimageräte aus dem privaten Bereich

Gasentladungslampen

Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Quecksilber- und Natriumdampflampen, Solarleuchten

Batterien

Alle Gerätebatterien, wiederaufladbare Batterien, Akkus und Knopfzellen. Kfz-Starterbatterien, werden getrennt von den Gerätebatterien gesammelt. Diese Batterien werden vom Autohandel, bzw. von der Kfz-Werkstätte übernommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Zu Ihrer Information:

Das Altstoffsammelzentrum Kleinglödnitz ist ab März 2018 wieder geöffnet. Jeweils Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Landtagswahl 2018	1 - 2
Neuer 1. Vizebürgermeister	2
Heizzuschuss	3
Gewichtsbeschränkung	3
Hinweise Schneeräumung	3
„Volksbegehren neu“	3
Entsorgung von Elektroaltgeräten	4

Impressum

Verleger, Herausgeber,
Medieninhaber
Gemeinde Deutsch-Griffen,
9572 Deutsch-Griffen 23
Für den Inhalt verantwortlich
Bgm. DI Michael Reiner

Landtagswahl 2018

WAHLTAG

4. März 2018 von 8.00 bis 13.00 Uhr

VORZEITIGER WAHLTAG

23. Feber 2018 von 18.00 bis 20.00 Uhr

Wahllokal: Gemeindeamtsgebäude

Am **Freitag, dem 23.2.2018**, findet ein vorzeitiger Wahltag statt, an dem alle Wahlberechtigten bereits wählen können.

Am **Sonntag, dem 4.3.2018**, ist Wahltag für die Landtagswahl.

Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger/innen, die am 4.3.2018, das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Gemeinde Deutsch-Griffen den Hauptwohnsitz haben und im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind.

WÄHLEN MIT WAHLKARTE:

Wahlberechtigte Personen, die am Wahltag nicht im Wahllokal wählen können, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Bei der Beantragung der Wahlkarte muss der Postweg beachtet werden. Die Gemeinde Deutsch-Griffen kann keine Garantie für eine rechtzeitige postalische Zustellung geben, wenn der Antrag erst knapp vor der Wahl gestellt wird. Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sein. Die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte kann auch am Wahltag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Wahllokal zur Weiterleitung an die Bezirkswahlbehörde abgegeben werden.

ANTRAGSTELLUNG:

- E-Mail, Fax oder schriftlicher Antrag: **bis 28. Feber 2018**
- Persönlicher Antrag: **bis 1. März 2018, 12.00 Uhr**
- Online-Antrag: **bis 28.2.2018** (Online-Anträge, die **nach dem 28.2.** gestellt werden, können nur dann angenommen werden, wenn die Wahlkarte persönlich abgeholt wird.)

ERFORDERLICHE ANGABEN UND UNTERLAGEN:

Siehe Seite 2!

Die telefonische Beantragung von Wahlkarten ist nicht zulässig!

ERFORDERLICHE ANGABEN UND UNTERLAGEN:

- Vor- und Familienname/Nachname
- Geburtsdatum und -ort
- Nachweis der Identität (Kopie Lichtbildausweis, Angabe Reisepass-, Personalausweis- bzw. Führerscheinnummer inkl. ausstellende Behörde oder Handysignatur Bürgerkarte)
- Wohnadresse u. ev. Zustelladresse
- Begründung (z.B. Ortsabwesenheit, Bettlägerigkeit)

Die telefonische Beantragung von Wahlkarten ist nicht zulässig!

Ausübung der Wahl vor der fliegenden Wahlkommission

Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit, aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können im Gemeindeamt beantragen, dass sie ihr Wahlrecht vor der besonderen Wahlbehörde in ihrer Wohnung oder an einem sonstigen Aufenthaltsort im Gemeindegebiet ausüben wollen.

Der Antrag kann, wie folgt, gestellt werden.

Schriftlich

- bis Mittwoch, 28. Feber 2018

Mündlich

- bis Donnerstag, dem 1. März 2018, 12.00 Uhr

Die fliegende Wahlkommission wird dann alle Wahlberechtigten, die einen solchen Antrag gestellt haben, am Wahltag zum Zwecke der Stimmabgabe aufsuchen.

WAHLZEIT FLIEGENDE WAHLKOMMISSION: 8.00 bis 12.00 Uhr

Antragsformulare für die Ausstellung einer Wahlkarte bzw. die Ausübung der Wahl vor der fliegenden Wahlkommission erhalten Sie im Gemeindeamt bzw. werden diese auf der Homepage der Gemeinde Deutsch-Griffen bereitgestellt.

Neuer 1. Vizebürgermeister

Im Zuge der letzten Gemeinderatsitzung wurde die Funktion des ersten Vizebürgermeisters neu vergeben. Nachdem Herr Erwin Brandstätter sein Mandat aus beruflichen Gründen zurücklegen musste, wurde Herr Robert Dolliner von einem Vertreter der BH St. Veit als erster Vizebürgermeister angelobt. Das frei gewordene Gemeinderatsmandat übernimmt Herr Horst Mitter.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei Erwin für seine langjährige Tätigkeit im Gemeinderat und im Gemeindevorstand bedanken. Durch seine stets sachlichen und ruhigen Diskussionsbeiträge hat er in den vergangenen Jahren viele positive Anregungen und Ideen eingebracht und in Folge mitumgesetzt. Wir sagen danke und wünschen ihm alles Gute für seinen neuen beruflichen Weg.

Dem neuen ersten Vizebürgermeister wünschen wir viel Freude und Erfolg in dieser verantwortungsvollen Funktion.



Erwin Brandstätter

Heizzuschuss bis 27. Februar beantragen

Der Heizzuschuss des Landes Kärnten kann noch bis 27. Februar 2018 beim Gemeindeamt Deutsch-Griffen beantragt werden. Bei der Antragsstellung ist ein Nachweis über jegliches Einkommen der haushaltszugehörigen Personen vorzulegen, anhand dessen der große Heizkostenzuschuss (€ 180,00) oder der kleine Heizkostenzuschuss (€ 110,00) ermittelt wird.

Gewichtsbeschränkung

Wir möchten an die Gewichtsbeschränkungen in der Tauwetterperiode erinnern. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrstafeln in Kraft und wird mit Ende der Tauwetterperiode wieder aufgehoben. Im Sinne der Erhaltung unserer ausgebauten Gemeindestraßen ersuchen wir um Verständnis für diese notwendige Maßnahme.

Hinweise für die Schneeräumung

Grundsätzlich ist die Gemeinde bemüht, den Wünschen und Bedürfnissen unserer Bevölkerung bestmöglich Rechnung zu tragen. Die Hauseigentümer werden höflich und dringend ersucht, den Schnee nicht von den Privatgrundstücken auf die öffentlichen Wege zu schaufeln und die Gehsteige entlang der Grundstücke schneefrei und sicher begehbar zu halten (§ 93 StVO).

Die betroffenen Grundeigentümer, vor allem aber auch die Verantwortlichen im Bereich der Bringungswege und Privatwege werden gebeten, die an den Grundgrenzen zu öffentlichen Wegen/Straßen und Gehsteigen befindlichen Sträucher und Bäume zurückzuschneiden, um dadurch eine Behinderung bei der Schneeräumung zu vermeiden. Leider kommt es an den Einsatzfahrzeugen immer wieder zu Beschädigungen durch Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen.

„Volksbegehren neu“

Mit 1.1.2018 ist das neue Volksbegehrensgesetz in Kraft getreten und dies bringt weitreichende Änderungen mit sich:

Ab 30. Jänner 2018 kann erstmals bei jeder beliebigen Gemeinde in Österreich und über ein Online-Portal ein Volksbegehren unterstützt werden.

Bürgerinnen und Bürger mussten bislang ihre Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen, wenn sie ein Volksbegehren unterstützen wollten - sowohl bei der Sammlung von Unterschriften, um überhaupt ein Volksbegehren starten zu können („Einleitungsverfahren“), als auch in der späteren Phase des achttägigen „Eintragungsverfahrens“.

Nun können Wahlberechtigte in jede Gemeinde gehen, um für ein Volksbegehren - im Einleitungsverfahren oder im Eintragungsverfahren - zu unterschreiben. Mit Hilfe der qualifizierten digitalen Signatur einer Bürgerkartenfunktion („Handy-Signatur“ oder „Smart Card“) können Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren darüber hinaus erstmals auch von jedem beliebigen Ort via Internet getätigt werden. Mit der Inbetriebnahme des Zentralen Wählerregisters zu Jahresbeginn wurden die erforderlichen technischen und administrativen Voraussetzungen geschaffen.

Ab dem 30. Jänner 2018 kann daher bei allen Gemeinden und Magistraten während der Amtsstunden erstmals ein Volksbegehren nach der neuen Rechtslage mit dem System des Zentralen Wählerregisters unterstützt werden.

Unterstützungserklärungen können nur noch über das Zentrale Wählerregister abgegeben werden - die Bestätigung eines mitgebrachten Papierformulars ist nicht mehr möglich.